

Technische Richtlinien – Aufbaubestimmungen

Die Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der technischen Richtlinien und Aufbaubestimmungen und müssen eingehalten werden.

1. Standaufbau

Die konstruktive Ausführung der baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Leitung eines verantwortlichen Bauleiters zu erfolgen.

1.1 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Ausstellungsexponate beträgt 250 cm. Diese Höhe ist auf das Maß der zur Verfügung gestellten Trennwände abgestimmt. Es werden aber auch unterschiedliche Bauhöhen akzeptiert, wenn dies konzeptionell begründet ist.

Bei Überschreitung der Normalhöhe und bei Ständen über 200 m² Ausstellungsfläche sind in jedem Fall Grundriss- und Ansichts-skizzen bei der Messeleitung bis zum angegebenen Termin zur Genehmigung einzureichen.

2. Baurechtliche Bestimmungen

Alle zur Durchführung der Messe vorgesehenen baulichen Anlagen (Standkonstruktion) sind entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen vom Aussteller voll eigenverantwortlich auszuführen. Auf die Bayer. Bauordnung, insbesondere die Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, und die einschlägigen DIN-Vorschriften wird hingewiesen.

Die bauaufsichtliche Zustimmung ist bei geplanten Ständen über 200 m² Gesamtfläche, bei zweigeschossigen Ständen in den Hallen, begehbaren Treppen, Tribünen und Anlagen, die außergewöhnliche Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, beim Veranstalter zu beantragen.

Die erforderlichen statischen Unterlagen (Berechnung und Pläne) sind rechtzeitig, jedoch spätestens sechs Wochen vor Baubeginn, in zweifacher Ausfertigung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, Bereich Technik, einzureichen.

Auf § 1 und 3 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorIV) wird bezüglich der Art und des Umfangs der einzureichenden Unterlagen verwiesen.

Verwenden Sie bitte zur Anmeldung Vordruck A.1 aus dem Online Service Center.

3. Hallenwände, Stützpfeiler und Binder der Dachkonstruktion dürfen durch den Standaufbau nicht belastet werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, technische Einrichtungen und Trennwände sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Das Befestigen von Standdecken, Ausstellungsgut, Werbeschildern, Fahnen, Transparente usw. an der Hallendecke, den Bindern der Dachkonstruktion ist grundsätzlich verboten.

5. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen.
Der Einsatz eines Systemstandes sollte deshalb rechtzeitig vor Wandaufbau der Messeleitung zur Kenntnis gebracht werden.

6. **Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Messeleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.**

7. **Steht kein Fertigstand zur Verfügung, wird das Anbringen einer Blende empfohlen.**

Gestaltung und Aufstellung des Standes müssen einwandfrei sein. Name und Anschrift des Standinhabers sind in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

8. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen nach DIN 4102 **schwer entflammbar** sein. Dem Einbau von **Styropor** - Standbeschriftung ausgenommen - sowie der Verwendung von **Heu, Stroh und Ausschmückungen mit Blumen, Palmen und sonstigen Pflanzen aus Kunststoff** zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich für den zu imprägnierenden Stoff zugelassen sein und sind in der im Zulassungsbescheid angegebenen Konzentration anzuwenden!

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur im grünen Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Veranstaltungsdauer festgestellt wird, dass Pflanzen und Bäume austrocknen und dadurch

leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen ca. 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug).

Beachten Sie bitte die folgenden Seiten **Brandschutzmaßnahmen und Feuersicherheitsbestimmungen**.

9. Standbegrenzungswand

Es können im Online Service Center Standbegrenzungswände und Zubehör im System Octanorm kostenpflichtig bestellt werden.

Diese Wände dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Wände werden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

10. Standabbau

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Evt. Klebestreifen müssen entfernt werden.

Material oder Gegenstände, an denen Demonstrationen durchgeführt werden, nicht liegen lassen!

Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert.

11. Versorgungsschächte

Die Versorgungsschächte für Wasser und Strom sowie technische Sicherheitseinrichtungen dürfen von Ausstellern nicht geöffnet werden.

12. Bodenbelastung der Hallen 1, 3, 3a, 5, 7 und 9

Halle, ebenerdig befahrbar	
Radlast	5,00 Tonnen
Flächenlast	1,67 Tonnen per m ²

Foyer Schwabenhalle, ebenerdig von außen (Stufen zur Halle)	
Radlast	1,50 Tonnen
Flächenlast	0,75 Tonnen per m ²

Bodenbelastung der Halle 2

SLW 60

Bodenbelastung der Halle 4

Halle, ebenerdig befahrbar	
Radlast	10,00 Tonnen
Flächenlast	3,33 Tonnen per m ²

Bodenbelastung der Halle 6

Schwerlastfliesenboden, Halle mit Hubwagen ebenerdig befahrbar	
Flächenlast	1,67 Tonnen per m ²

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden. **Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet.** Teppiche können lediglich mit Doppelklebeband befestigt werden. **Einbringen von Bolzen und Verankerungen** ist verboten. **Der Hallenboden darf nicht gestrichen werden.** Die Wiederherrichtung beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

13. Fundamente

Aussteller, die **Fundamente** oder Verstärkungen benötigen, müssen die Genehmigung bei der Messeleitung einholen. Skizzen M 1:50 sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Kosten der Fundamente und die Wiederherrichtung des Hallenbodens gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Klebebänder

Doppelklebebänder müssen am Boden der Hallen 1 - 7 mit PVC-Klebeband (z.B. Tesapack) unterklebt werden. **Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.**

15. Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen.

Sie haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabel.

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden.

16. Der Gebrauch von Bolzen-Setzgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken für den Anstrich ist in allen Messehallen verboten.

Technische Richtlinien – Aufbaubestimmungen

17. Bei **Schweißarbeiten** ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

18. Kanten von **Glasscheiben** müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Hallentore / Hallenhöhen

Halle	Zufahrtstore		Doppelflügeltüren		lichte Nutzhöhe
	Anzahl	Höhe/Breite	Anzahl	Höhe/Breite	
1	6	4.50/4.00 m	10	2.20/2.00 m	10.00 m
2	2	5.75/5.00 m	3	4.30/2.75 m	10.00 m
	4	4.50/5.00 m	2	4.30/2.75 m	
	2	4.30/5.00 m	1	4.47/2.75 m	
	1	4.32/3.50 m	1	2.20/2.75 m	
3	4	4.50/4.20 m	10	2.10/2.00 m	7.00 m
			8	2.20/2.00 m	
3a	4	4.50/3.98 m	16	2.20/1.95 m	5.10 m
4	1	4.90/5.40 m	14	2.40/1.95 m	7.50 m
	1	4.90/4.40 m			
5	6	5.00/5.00 m	10	2.50/2.00 m	10.00 m
6			6	2.50/2.40 m	5.50 m
			10	2.50/2.10 m	
7	1	4.40/5.25 m	10	2.10/1.90 m	
	5	4.40/4.10 m	2	2.50/2.30 m	7.30 m

20. Parken

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, im Freigelände und vor den Ausgängen ist während der Dauer der Ausstellung unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an den vorgenannten Stellen halten und müssen umgehend entladen werden. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind sie - um die Feuerwehr nicht zu behindern - sofort zu entfernen. LKWs und Anhänger, die in den für die Aussteller und Besucher der Messe für Pkw vorgesehene Parkzonen stehen, werden in jedem Fall entfernt. Für die entstehenden Kosten muss der Fahrzeughalter aufkommen. Das Anbringen von Werbeflächen, Firmenschildern etc. sowie sonstige Werbemaßnahmen sind auf Aussteller- und Besucherparkplätzen sowie an den Fahrzeugen nicht gestattet.

21. **Kompressoren**, die in den Hallen betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so gedämmt sein, dass der Geräuschpegel, an der Standgrenze gemessen, 50 dBA nicht überschreitet.

22. Elektrische Anlagen

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen, die VDE oder gleichartige ausländische Vorschriften und das derzeit gültige Gesetz über technische Arbeitsmittel.

23. Elektroinstallation

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen. Jeder Stand erhält auf Bestellung einen Hauptanschluss. Dieser kann nur durch eine Vertragsfirma der Messeleitung installiert werden. Zusätzliche Elektromontagen innerhalb der Stände können in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder aber von konzessionierten Fachfirmen ausgeführt werden, wobei die Einhaltung der Vorschriften des VDE unter allen Umständen gewährleistet sein muss. Diese Stände müssen von der Vertragsfirma gegen eine Gebühr, die im Vordruck 1 festgelegt ist, abgenommen werden. Elektroarbeiten im Stand übernehmen auch die Vertragsfirmen. Bei der Heranführung der Installation an den Stand kann es vorkommen, dass Nachbarstände berührt werden müssen. Wegen Stolpergefahr müssen die Leitungen abgedeckt werden. Mit den Kosten wird der Auftraggeber belastet. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

24. Wasserinstallation

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Installation von Wasser. Sämtliche Arbeiten können jedoch nur durch die von der Messeleitung beauftragten Firmen durchgeführt werden. Wasserinstallationen im Freigelände sind nicht gewährleistet.

25. Unfallverhütung

Beim Ausstellen technischer Geräte sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die **Arbeitsschutz-** und **Unfallverhütungsvorschriften** einzuhalten. Maßgebend sind die derzeit gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel. Sollen Maschinen oder Apparate dem Besucher in Funktion gezeigt werden, so kann anstelle des normalen Schutzes eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem anderen transparenten Stoff angebracht werden. Maschinen und Apparate ohne Schutzvorrichtung dürfen nicht in Betrieb gezeigt werden.

An Maschinen können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen.

Diese Schutzvorrichtungen sind neben den Maschinen sichtbar aufzustellen. Die Messeleitung ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht eine Gefährdung für Besucher und Aussteller vorhanden ist.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb der von ihm ausgestellten Maschinen oder Apparate entsteht.

Die Besichtigung der ausgestellten Maschinen, Apparate, Geräte und dergleichen erfolgt hinsichtlich ihrer unfalltechnischen Ausführung durch die Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt das

Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben

Fronhof 10

86152 Augsburg

Tel +49 (0) 8 21. 3 27 01

Fax +49 (0) 8 21. 3 27 27 00

gaa@reg-schw.bayern.de

26. Maschinenvorführung

So weit Maschinen zeitweise in Betrieb vorgeführt werden dürfen, sind zur Vermeidung von Geräuschbelästigungen schalldämpfende Einrichtungen vorzusehen. Der Geräuschpegel darf 50 dBA, gemessen an der Standgrenze nicht überschreiten. Die für Maschinen in Betrieb erforderlichen Abgas- und Abzugsleitungen sind in Planung und Ausführung mit der Technischen Abteilung der Messeleitung zu klären.

27. Werbung innerhalb der Messestände

Werbedisplays oder Blickfänge dürfen weder rotierend noch in Blinkschrift gestaltet werden.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der Standhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet.

Schaupackungen, Werbepackungen usw., von Firmen, die nicht auf der Ausstellung vertreten sind, dürfen nicht aufgestellt werden.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Messestandes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.a. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

Ausstellungsexponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden.

28. Lautsprecheranlagen / Musikdarbietungen / Film-, Dia-, Videovorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Messeleitung.

Musikalische Darbietungen sind auf jeden Fall gebührenpflichtig, auch wenn diese lediglich der Untermalung des Angebots dienen. Der Aussteller hat sich mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in Verbindung zu setzen.

GEMA-KundenCenter

GEMA, 11506 Berlin

Tel +49 (0) 30. 588 58 999

Fax +49 (0) 30. 588 58 795

kontakt@gema.de

www.gema.de

29. Beschädigungen

Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragten müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.